

Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der teilstationären Pflege in integrierten, angegliederten oder solitären Tagespflegeeinrichtungen nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz

zwischen

- der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Eisenberg
dem BKK Landesverband Mitte, Hannover
der IKK Südwest, Saarbrücken
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse, Kassel
den Ersatzkassen
- Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz
der KNAPPSCHAFT Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken

als Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

unter Beteiligung

des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

sowie

- dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz
für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe
dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und Städtetag Rheinland-Pfalz
handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

einerseits -

und

- der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland-Pfalz/Hessen-Nassau e. V., Koblenz
der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln e. V., Köln
dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
dem Diakonischen Werk in Hessen, Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., Frankfurt am Main
der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf
dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Saarbrücken
dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz
dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

als Vereinigungen der Träger der Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

andererseits –

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung gilt für Einrichtungen der Tagespflege in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Einrichtungen werden unterschieden in
 - a. Integrierte Tagespflegeeinrichtungen

Dies sind Einrichtungen, die im Rahmen einer vollstationären Pflegeeinrichtung unter Nutzung eines entsprechenden Raumangebotes (Tages- und Ruheraum) Leistungen der Tagespflege anbieten.
 - b. Angegliederte Tagespflegeeinrichtungen

Dies sind Einrichtungen, die angegliedert an eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in gleicher Trägerschaft in gesondert vorgehaltenen und für die Tagespflege konzipierten Räumlichkeiten Leistungen der Tagespflege anbieten.
 - c. Solitäre Tagespflegeeinrichtungen

Dies sind Einrichtungen, die Leistungen der Tagespflege ohne Anbindung an eine vollstationäre Pflegeeinrichtung anbieten.

§ 2

Ziel dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung hat das Ziel, für Vergütungsverfahren nach dem 8. Kapitel des SGB XI landesweit einheitliche Richtlinien festzulegen, um so unter Berücksichtigung der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI für die Leistungen der teilstationären Pflege und der Form, in der das Angebot erfolgt (siehe § 1 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung), Sicherheit und Klarheit sowie gleiche Verfahrensbedingungen für die in § 85 SGB XI genannten Vertragsparteien in Rheinland-Pfalz zu schaffen.
- (2) Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass die teilstationäre Pflege ein wichtiges Angebot zur Unterstützung der häuslichen Pflege ist. Die Besonderheiten, die sich hieraus für das Leistungsprofil ergeben, sind bei der Ermittlung der Vergütungen entsprechend § 10 für integrierte und angegliederte Tagespflegeeinrichtungen bzw. bei der Vergütungskalkulation für solitäre Tagespflegeeinrichtungen gem. § 11 dieser Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen. Die Vereinbarungspartner sind zugleich aufgefordert, Tagespflegeangebote zu ermöglichen, die dem in der Regel gegebenen Erfordernisse für Tagespflegegäste, neben den Leistungen der Tagespflege auch ambulanten Pflegeleistungen finanzieren zu müssen, Rechnung tragen.

§ 3

Grundsätze

- (1) Die Vergütungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, bei dem sich alle Vertragsparteien gleichrangig und gleichberechtigt gegenüberstehen.

- (2) Die Vergütungsvereinbarung ist schriftlich und für jede zugelassene Tagespflegeeinrichtung gesondert abzuschließen.
- (3) Bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen streben die Vertragsparteien einen Abschluss der Vergütungsvereinbarung an, der es der Einrichtungen ermöglicht, die pflegebedürftigen Menschen vor Leistungsanspruchnahme über die zu zahlenden Vergütungen rechtzeitig zu informieren.

Die Vergütungsvereinbarung entfaltet frühestens mit Abschluss des Versorgungsvertrages und dem darin bestimmten Zeitpunkt der Inbetriebnahme gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 des Rahmenvertrags nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tagespflege) in Rheinland-Pfalz Wirkung.

Für den Abschluss des Versorgungsvertrages hat der Träger der Einrichtung rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Tagespflegeeinrichtung den Strukturhebungsbogen mit den erforderlichen Unterlagen bei den Kostenträgern einzureichen. Sobald die Unterlagen weitestgehend vorliegen und der Termin der Inbetriebnahme absehbar ist, spätestens aber 8 Wochen vor beabsichtigter Inbetriebnahme, werden die Vertragsparteien in Vergütungsverhandlungen eintreten.

- (4) Die separate Verhandlung eines Pflegesatzes eines einzelnen Pflegegrades oder der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung ist nicht möglich.

§ 4

Vertragsparteien/Beteiligte des Vergütungsverfahrens

- (1) Vertragsparteien

Die Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens gemäß §§ 85 und 87 SGB XI sind

- der Träger der entsprechenden Tagespflegeeinrichtung
und
- die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz laut Anlage 1 zu dieser Vereinbarung
- sowie die für die Gäste der teilstationären Pflegeeinrichtung zuständigen Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlung jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes der teilstationären Pflegeeinrichtung entfallen.

Für die Feststellung dieses Belegungsanteils wird hilfsweise mit der entsprechenden Anlage der "Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene für die Ermittlung von Pflegesätzen und Entgelten in Rheinland-Pfalz" gem. § 5 Absatz 1 und 2 dieser Rahmenvereinbarung der prozentuale Anteil des jeweiligen Sozialleistungsträgers oder seiner Arbeitsgemeinschaft an der Gesamtsumme der Heimentgelte ermittelt, die die

Tagespflegeeinrichtung im Jahr vor der Pflegesatzverhandlung für ihre Leistung erhalten hat.

Bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen sind neben dem Einrichtungsträger die Pflegekasse der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse, die Arbeitsgemeinschaft des vdek e.V., die Arbeitsgemeinschaft BKK-SVLFG-KNAPPSCHAFT sowie die IKK Südwest und der zuständige Träger der Sozialhilfe die Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens.

(2) Beteiligte

Die Vereinigungen der Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. im Land können sich am Vergütungsverfahren beteiligen.

(3) Handlungsvollmachten

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts kann sich jede Vertragspartei bei den Vergütungsverhandlungen und dem Abschluss der Vergütungsvereinbarung durch Dritte vertreten lassen.

Macht eine Vertragspartei von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist die schriftliche Verhandlungs- und Abschlussvollmacht den übrigen Vereinbarungspartnern vor Verhandlungsbeginn vorzulegen.

(4) Sachverständige

Den Pflegesatzparteien ist das Hinzuziehen von Sachverständigen unbenommen.

§ 5

Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen

- (1) Grundsätzlich kann jede Vertragspartei gem. § 4 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung zu Vergütungsverhandlungen auffordern.
- (2) Fordert der Träger einer Tagespflegeeinrichtung zur Vergütungsverhandlung auf, so richtet er gleichzeitig mit der Aufforderung sein Angebot an die Vertragsparteien gemäß § 4 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Die Aufforderung zum Vergütungsverfahren durch einen Sozialleistungsträger gilt immer im Namen aller Sozialleistungsträger.

§ 6

Einzureichende Unterlagen

- (1) Der Träger der Tagespflegeeinrichtung hat in den von ihm einzureichenden Unterlagen gem. § 85 Absatz 3 Satz 2 SGB XI Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, für die er eine Vergütung beansprucht, darzulegen. Die Angaben zu der Tagespflegeeinrichtung sollen sich auf den Pflegesatzzeitraum nach § 8 dieser Rahmenvereinbarung beziehen.

- (2) Die Vertragspartner dieser Vereinbarung empfehlen hierfür die "Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene für die Ermittlung von Vergütungssätzen und Entgelten in Rheinland-Pfalz" laut Anlage 2 bzw. in der jeweils aktualisiert, zwischen den Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten, Version und die „Angaben über die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI“, die der Kalkulation der o.g. gemeinsamen Formularblätter zugrunde liegen und mit der Pflegesatzvereinbarung zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden sollen. Sofern die empfohlenen Vorlagen nicht verwendet werden, sind mindestens in der Struktur vergleichbare Angaben zur Kalkulation und den wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmalen einzureichen. Mit Einreichung dieser Unterlagen beginnt die Frist nach § 7 dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) § 85 Absatz 3 SGB XI gilt uneingeschränkt. Die Sozialleistungsträger können sich, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, von der Einrichtung zusätzlich hierfür geeignete Unterlagen und Angaben vorlegen lassen. Das Nachfordern zusätzlicher Unterlagen hat auf die in § 7 dieser Vereinbarung genannten Fristen keine Auswirkungen.

§ 7 Fristen

- (1) Fordert der Träger der Tagespflegeeinrichtung die übrigen Vertragsparteien schriftlich zur Vergütungsverhandlung auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gem. § 6 Absatz 1 und 2 dieser Rahmenvereinbarung bei den genannten Sozialleistungsträgern.
- (2) Fordern die Sozialleistungsträger zu Vergütungsverhandlungen auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gem. § 6 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung bei den Sozialleistungsträgern, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Träger der Tagespflegeeinrichtung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

Die Vergütungsvereinbarung ist im Voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode der Tagespflegeeinrichtung, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen.

§ 9 Vereinfachtes Verfahren für integrierte und angegliederte Tagespflegeeinrichtungen

- (1) Für integrierte und angegliederte Tagespflegeeinrichtungen wird ein vereinfachtes Verfahren zur Vereinbarung der Vergütungen angewendet, soweit nicht eine Vertragspartei gem. § 4 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung eine

Vergütungsverhandlung entsprechend § 11 dieser Rahmenvereinbarung durchführen will.

- (2) Integrierte und angegliederte Tagespflegeeinrichtungen können ihre Vergütungen entsprechend § 10 dieser Rahmenvereinbarung ermitteln und dem zuständigen Sozialleistungsträger zuleiten. Hierzu werden die Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laut Anlage 3 dieser Rahmenvereinbarung bzw. in der jeweils aktualisiert zwischen den Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Version empfohlen.
- (3) Aufgrund der Angaben gem. Abs. 2 ermitteln die Sozialleistungsträger die Höhe der Vergütungen und teilen sie der integrierten und angegliederten Tagespflegeeinrichtung mit.

§ 10 **Ermittlung der Vergütungen für integrierte und angegliederte** **Tagespflegeeinrichtungen**

- (1) Im Rahmen der Vergütungsermittlung nach dieser Rahmenvereinbarung werden sämtliche Vergütungsbestandteile für die Pflegegrade 1 bis 5, mit Ausnahme der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen, vereinbart. Bei integrierten und angegliederten Tagespflegeeinrichtungen erfolgt die Ermittlung auf der Grundlage der vereinbarten Vergütungen für die vollstationäre Pflegeeinrichtung, in die die Tagespflegeeinrichtung integriert bzw. der die Tagespflegeeinrichtung angegliedert ist.
- (2) Das Entgelt für Unterkunft für die Tagespflegeeinrichtung ermittelt sich anteilig aus dem Entgelt für Unterkunft der vollstationären Pflegeeinrichtung. Der Anteil beträgt

- bei integrierten Tagespflegeeinrichtungen: 55%
- bei angegliederten Tagespflegeeinrichtungen: 60%.

Das Entgelt für Verpflegung für die Tagespflegeeinrichtung ermittelt sich anteilig aus dem Entgelt für Verpflegung der vollstationären Pflegeeinrichtung. Der Anteil beträgt bei integrierten und angegliederten Tagespflegeeinrichtungen 60%.

Die auf dieser Basis ermittelten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung entsprechen den Anforderungen des § 87 SGB XI, das heißt, sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen.

- (3) Die Pflegesätze für die Tagespflegeeinrichtungen ermitteln sich anteilig aus den Pflegesätzen der vollstationären Pflegeeinrichtung. Der Anteil für den Pflegesatz des Pflegegrades 2 beträgt:

- bei integrierten Tagespflegeeinrichtungen: 70%

- bei angegliederten Tagespflegeeinrichtungen: 75%

des Pflegesatzes für den Pflegegrad 2 der vollstationären Pflegeeinrichtung, der um den Zuschlag für die in § 8 Abs. 4 und 5 (Qualitätsmanagement, Praxisanleitung) der „Rahmenvereinbarung nach § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI in Rheinland-Pfalz“ bereinigt ist. Die Bereinigung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Landesebene zum vereinfachten Verfahren in Rheinland-Pfalz“ laut Anlage 3 bzw. in der jeweils aktualisiert zwischen den Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Version.

- (4) Die Pflegesätze für die Pflegegrade 1, 3, 4 und 5 ermitteln sich durch Multiplikation des nach Abs. 3 ermittelten Pflegesatzes des Pflegegrades 2 mit nachfolgenden Äquivalenzziffern:

0,78	für Gäste unterhalb PG 2
1,15	für Gäste mit PG 3
1,30	für Gäste mit PG 4
1,40	für Gäste mit PG 5

§ 11

Kalkulation der Vergütungen für solitäre Tagespflegeeinrichtungen

- (1) Bei der Kalkulation der Vergütungen für solitäre Tagespflegeeinrichtungen sind die im Vergleich zu integrierten und angegliederten Tagespflegeeinrichtungen fehlenden Synergieeffekte zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Kalkulation der Vergütungen wird von einer Auslastung von 85%, gemessen an den üblichen Öffnungstagen (mindestens 250 Tage im Jahr) ausgegangen.
- (3) Im Rahmen der Kalkulation ist den jeweils aktuellen Grundsätzen der höchstrichterlichen Sozialgerichtsbarkeit entsprechend eine angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos zu berücksichtigen.
- (4) Zur Kalkulation werden die Gemeinsamen Formularblätter der Sozialleistungsträger und der Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene in Rheinland-Pfalz laut Anlage 2 dieser Rahmenvereinbarung bzw. in der jeweils aktualisiert zwischen den Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung vereinbarten Version empfohlen.

- (5) Die Äquivalenzziffern zur Ermittlung der Pflegesätze der einzelnen Pflegegrade betragen:

0,78	für Gäste unterhalb PG 2
1,15	für Gäste mit PG 3
1,30	für Gäste mit PG 4
1,40	für Gäste mit PG 5

§ 12

Fahrtkostenregelung

- (1) Zuzüglich zu den Pflegesätzen erhalten die Tagespflegeeinrichtungen eine Fahrtkostenpauschale, wenn sie die Beförderung des Tagespflegegastes von der Wohnung zur Einrichtung und zurück übernehmen.
- (2) Die Fahrtkostenpauschale beträgt aktuell 11,97 EUR pro Tag. Diese wird in den kommenden Jahren in mehreren Schritten erhöht. In einem ersten Schritt zum 01.09.2021 auf 13,47 EUR und in einem zweiten Schritt zum 01.04.2022 auf 14,96 EUR pro Tag. Sie kann von der Einrichtung nach Beantragung und schriftlicher Bestätigung durch die Landesverbände der Pflegekassen berechnet werden.
- (3) Bei Entfernungen von mehr als 10 km zwischen der Tagespflegeeinrichtung und der Wohnung oder der Notwendigkeit eines Rollstuhltransports oder einer zusätzlichen Begleitperson darf die Einrichtung eine individuelle Vereinbarung mit dem Pflegebedürftigen über die Fahrtkostenpauschale abschließen. Diese Regelung gilt für alle zugelassenen Tagespflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz.
- (4) Soweit die in Absatz 1, 2 und 3 vereinbarten pauschalen Regelungen es der Tagespflegeeinrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung nicht ermöglichen, die Beförderung für Besucher der Tagespflegeeinrichtung auskömmlich sicherzustellen, kann die Tagespflegeeinrichtung mit dem Tagespflegegast eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe der Fahrtkosten abschließen.

§ 13

Kostenbezogene Vergütungsanpassung

- (1) Die Parteien dieser Rahmenvereinbarung können kalenderjährlich Verhandlungen über eine pauschale Anpassung der Vergütungen inklusive der Fahrtkosten führen.
- (2) Die Träger der Tagespflegeeinrichtung, die sechs Wochen vor dem Zeitpunkt einer pauschalen Anpassung der Vergütungen weder nach § 5 Absatz 2 dieser Rahmenvereinbarung zu einer Vergütungsverhandlung aufgefordert haben noch nach § 5 Absatz 3 dieser Rahmenvereinbarung zu einer Vergütungsverhandlung

aufgefordert worden sind, haben die Möglichkeit die pauschale Anpassung der Vergütung anzunehmen.

§ 14

Bestandsschutz

- (1) Für alle Tagespflegeeinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen haben, gilt hinsichtlich der aktuellen Entgelte bis zu einer Neuvereinbarung der Entgelte nach § 85 SGB XI Bestandsschutz.
- (2) Der Bestandsschutz der integrierten und angegliederten Tagespflege ist begrenzt, wenn die vollstationäre Einrichtung nach Einzelverhandlungen eine neue Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI schließt. In diesem Fall erfolgt anschließend auch für die integrierte oder angegliederte Tagespflege eine Neuvereinbarung gem. § 9 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (3) Der Bestandsschutz gilt weiterhin, wenn Entgeltveränderungen lediglich auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 oder § 13 dieser Vereinbarung erfolgen.

§ 15

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Hannover, Saarbrücken, Speyer, Trier, den 27.07.2021

Regine Schuster

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland –
Die Gesundheitskasse, Eisenberg

Dieter Hewener

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der
folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rheinland e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Rheinland-Pfalz und
Saarland, Mainz

IKK Südwest, Saarbrücken

KNAPPSCHAFT Bochum,
Regionaldirektion Saarbrücken

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau, Kassel

Landesverband Rheinland-Pfalz
des Verbandes Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle
Rheinland-Pfalz, Mainz

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung
Rheinland-Pfalz

Adressen der Landesverbände der Pflegekassen

- Zusendung der benötigten Unterlagen an:

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse
Verträge Pflege und Demografie
Stationäre Pflege
Virchowstraße 30
67304 Eisenberg

BKK-SVLFG-KBS Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz
Wallstraße 88
55122 Mainz

IKK Südwest
Isaac-Fulda-Allee 7
55124 Mainz

vdek e.V.
Landesvertretung Rheinland-Pfalz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 22
55130 Mainz

- Des weiteren Zusendung der benötigten Unterlagen an das

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz/Trier
als Überörtlicher Träger der Sozialhilfe